

Lesefassung

Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (GS GEA) vom 06.12.2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 03.12.2020

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), des § 27 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS -) und der §§ 1, 11, 12 und 13(2) der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS -) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 01.12.2020 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (GS GEA) wie folgt geändert:

¹⁾ Präambel geändert lt. 8. ÄS vom 03.12.2020

§ 1 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt

- a) als Grundgebühr
 - aa) aus abflusslosen Gruben 2,55 €/BE und Monat.
 - ab) aus Kleinkläranlagen 2,00 €/BE und Monat.
- b) als Zusatzgebühr
 - aa) aus abflusslosen Gruben 16,60 €/m³ Fäkalabwasser,
 - ab) aus Kleinkläranlagen 46,70 €/m³ Fäkalschlamm.
- c) Zulage für Extrafahrten als „An- und Abfuhrpauschale“
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen: 420,00 € brutto incl. 19 % Mehrwertsteuer

(2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz (1) beinhaltet die Aufwendungen für die Reinigung der Abwässer auf den Kläranlagen sowie Kostenanteile für Zinsen, Abschreibungen und Verwaltung sowie die Transportkosten und sonstige Aufwendungen eines mit der Entsorgung beauftragten Dritten.

(3) Als Abwassermenge aus abflusslosen Gruben nach Absatz (1) gilt die aus der Grundstücksentwässerungsanlage der öffentlichen Kläranlage zugeführte Menge Fäkalabwasser in m³.

(4) Als Abwassermenge aus Kleinkläranlagen nach Absatz (1) gilt die aus der Grundstücksentwässerungsanlage der öffentlichen Kläranlage zugeführte Menge an Fäkalschlamm in m³.

§ 2 Kostenersatz

Wird in einer Kleinkläranlage der Fäkalschlamm technologisch zu Klärschlammkompost aufgearbeitet, ist aufgrund der Konsistenz (stichfest) eine Reinigung nach § 1 Absatz (2) nicht möglich.

Für die Beseitigung des Klärschlammkompostes macht der Verbandes Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gegenüber dem Gebührenpflichtigen geltend. Die Aufwendungen beinhalten die Bereitstellung eines Containers, nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 vorgeschriebene Analysen und Kosten der Verwertung oder Entsorgung.

§ 3 Gültigkeit

Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Abwasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz.

§ 4 Verfahrens- und Formfehler

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Neustrelitz, 03.12.2020

von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin

Hinweis

Das Datum des In-Kraft-Tretens (§ 5) bezieht sich auf die Ausgangssatzung aus dem Jahr 2010. Zwischenzeitlich bekannt gegebene Änderungssatzungen, bekannt gegeben bis 31.12.2016 in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden/Ämter und seit dem 01.01.2017 auf der Homepage des Verbandes unter „Bekanntmachungen“, können zu anderen Zeitpunkten in Kraft getreten sein. Die vorstehend genannten Gebührensätze gelten gemäß der 8. Änderungssatzung ab 01.01.2021. Ort, Datum und Name der Verbandsvorsteherin dieser Lesefassung gehen zurück auf die 8. Änderungssatzung.